

MIETVERTRAG

zwischen dem
Schützenverein Hagen Mahnburg von 1951 e.V als Vermieter
und dem
Mieter

(Name)

(Adresse / Telefon)

über die Nutzung der nachstehend aufgeführten Räume des Vermieters.

- Foyer
- Saal u. Foyer
- Sektbar
- Bestuhlung für _____ Personen
(zutreffend bitte ankreuzen)

Beginn Aufbau am: _____ ab _____ Uhr bis ca. _____ Uhr

Veranstaltung am: _____ ab _____ Uhr bis ca. _____ Uhr

Abbau am: _____ ab _____ Uhr bis ca. _____ Uhr

Ist eine Dekoration der Halle geplant? Ja Nein

Art der Nutzung / Veranstaltung: _____

Anzahl der Teilnehmer: _____

Veranstaltungsraum/ Mietsätze

Bei der Festsetzung der Miete wird unterschieden zwischen der Nutzung der Räume für

- A) Mitglieder des Schützenvereins Hagen - Mahnburg als auch Vereinen aus Hagen - Mahnburg und
- B) sonstigen Mietern.

Preise	A	B
Foyer	100 €	200 €
Saal und Foyer	100 €	380 €
Bestuhlung Foyer pro Person	1 €	1 €
Bestuhlung Saal pro Person	0,30 €	0,30 €
Endreinigung Foyer	50 €	50 €
Endreinigung Foyer und Saal	70 €	70 €
Strom / kwh nach Verbrauch	0,50 €	0,50 €
Heizung m ³ / Liter nach Verbrauch	m ³ Gas 1 € / 1 L Heizöl 1,50 €	

Zur Sicherstellung der Einhaltung des Vertrags wird eine Kautions in Höhe 300 € erhoben.

Die Miete für Veranstaltungen beinhaltet den Zeitaufwand für Proben im Vorfeld einer Veranstaltung, sowie für den Auf- und Abbau mit bis zu 10 Stunden, in der Regel bis 13.00 Uhr des auf den Veranstaltungstag folgenden Tag.

- Die Kosten für Heizung und Strom werden dem Mieter nach Verbrauch berechnet.
- Die Kosten für die Müllbeseitigung sind nicht enthalten. Der Müll ist vom Mieter zu entsorgen.
- Die Bestuhlung und die Dekoration hat der Mieter auf seine Kosten Auf- und Ab zu bauen (ggf. nach Weisung durch den Hausmeister). Der Hausmeister ist darüber rechtzeitig zu informieren. Außerdem ist die Hallenöffnung bzw. -Schließung mit dem Hausmeister zu besprechen.
- Bei Veranstaltungen im Saal und im Foyer muss ausschließlich Witteringer Bier ausgeschenkt werden.
- Der Vermieter kann einen Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verlangen, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche des Vermieters für Schäden an den gemieteten Räumen, sowie den angrenzenden Nachbarn, gedeckt werden.
- **Die benutzen Räume sind so zurückzugeben wie sie übernommen wurden. Entstandene Schäden, auch ggf. in der Nachbarschaft, sind vom Mieter fachgerecht zu beseitigen oder die Schadenshöhe, die durch eine Fachfirma ermittelt wird, zu erstatten.**
- Die Räume sind besenrein zurückzugeben. Für die Endreinigung fallen die oben genannten Kosten an.
- Werden im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung musikalische Darbietungen aufgeführt, hat der Mieter vor der Veranstaltung dies der GEMA zu melden.

Pflichten des Mieters oder des von ihm beauftragten Veranstaltungsleiters:

(1) Der Mieter ist für die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Fluchtwege frei zugänglich sind.

(2) Während der Veranstaltung muss der Mieter ständig anwesend sein.

(3) Der Mieter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.

(4) Der Mieter ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

(5) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen das die Anwohner nicht über das übliche Maß belästigt werden. Ab 22.00 Uhr hat Musik auf eine angemessene Lautstärke reduziert zu werden. Übermäßige Motorengeräusche und extrem laute Unterhaltungen sind im Außenbereich zu unterlassen. Hierfür hat der Mieter zu sorgen.

(6) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Türen zu nicht genutzten Räumen verschlossen sind und nicht von seinen Gästen betreten werden können. Fluchttüren dürfen nicht verstellt oder verschlossen sein.

(7) Die Bestuhlung darf nicht im Außenbereich benutzt werden.

Haftungsausschlussvereinbarung:

(1) Der Vermieter überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen, die Räume und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter/ Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Etwaige Schäden sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.

(2) Der Mieter/ Nutzer stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen stehen, soweit der Schaden nicht vom Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter soweit der Schaden nicht vom Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter/ Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter oder derer Beauftragte, soweit der Schaden nicht vom Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Vermieters als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(4) Der Mieter/ Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und der angrenzenden Nachbarschaft durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich des Vermieters fällt.

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Die Schäden werden von dem Vermieter auf Kosten des Mieters behoben.

(5) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die vom Mieter/ Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, ins Mietobjekt, besonders Wertsachen.

Vorschäden der Mieträume bei Übergabe:

Datum: _____

Unterschrift Mieter

Unterschrift Bevollmächtigter des
Vermieters

1. Vorsitzender

Kassierer

Hausmeister

Zahlungen:

Kaution 300 € / Fällig bei Unterzeichnung des Mietvertrags

Zahlung erhalten am _____._____.20 ____

Unterschrift Empfänger

Für Miete/ Bestuhlung/ Heizung/ Strom und die Endreinigung erhalten Sie eine Rechnung nach der Veranstaltung. Diese ist innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt zu begleichen.

Hausmeister: Rita Hoffmann Hagen 20 29379 Wittingen **Tel: 05831/1377**